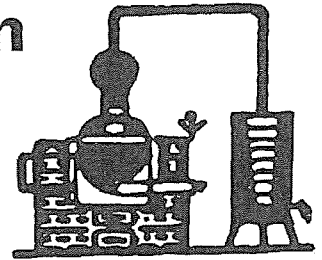


Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V.



Bundesverband Dt. Klein- u. Obstbrenner e.V. • PF 210851 • 76158 Karlsruhe

Bundesministerium der Finanzen

Postfach 21 08 51
76158 Karlsruhe

Hardtstraße 35-37
76185 Karlsruhe

Telefon 0721 - 955 5117
Telefax 0721 - 55 06 88

www.obstbrenner.de

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchssteuergesetzen.

Wie wir daraus entnehmen können, werden leider keine Änderungen bei den Abfindungsbrennern und Stoffbesitzern im Gesetz vorgenommen, obwohl bekannt ist, dass einige Regelungen zu einer Verschlechterung deren rechtlichen und wirtschaftlichen Situation geführt haben.

Der ehemalige Staatssekretär des Bundesministerium der Finanzen Michael Meister MdB hat auf unserem Internationalen Brennertag anlässlich der Intervitis 2016 darauf hingewiesen, dass man 2 Jahre nach der Einführung des Alkoholsteuergesetzes eine Evaluierung der Regelungen für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer durchführen möchte. In Gesprächen mit Ihrem Hause und der Generaldirektion Südwest haben wir schon im Jahre 2018 auf notwendige Änderungen des Alkoholsteuergesetzes hingewiesen und auch dort wurde uns mitgeteilt, dass dies geprüft werden soll.

Zudem hat sich die wirtschaftliche Situation der Abfindungsbrenner stark verändert, nachdem ein nicht unerheblicher Teil ihres produzierten Alkoholes nicht mehr an die ehemalige Bundesmonopolverwaltung abgeliefert werden kann. Die Anzahl der Brennereien, die noch Alkohol produzieren, hat stark abgenommen und sie stehen unter einem enormen wirtschaftlichen Druck, da die Herstellung von 300 LA mit extrem hohen Fixkosten verbunden ist. Daher ist es notwendig, die wirtschaftliche Situation für die Abfindungsbrenner zu verbessern. Nach wie vor tragen die Abfindungsbrenner erheblich zum Erhalt der Streuobstwiesen in ganz Deutschland bei und alleine schon daher ist es notwendig, dieses System weiter zu stützen und zu stärken. Eine Kulturlandschaft wird dadurch erhalten und viele kleine landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz geschützt.

Wir möchten daher folgende Änderungen im Alkoholsteuergesetz vorschlagen:

1. §9 Abfindungsbrennerei Absatz 1:

„Die Jahreserzeugung einer Abfindungsbrennerei darf 5 Hektoliter nicht überschreiten.“

Begründung: Bisher ist die Jahreserzeugung auf 3 Hektoliter pro Kalenderjahr beschränkt. Die Investitionen der Abfindungsbrenner um auf dem Spirituosenmarkt agieren können, sind sehr hoch. Nur mit einer Ausweitung des Kontingentes können die Abfindungsbrennereien einigermaßen wirtschaftlich arbeiten, weil sich die Fixkosten auf eine größere Menge des produzierten Alkoholes verteilen. EU-rechtlich ist es möglich das Kontingent für ermäßigte Steuersätze bis auf 10 Hektoliter Alkohol festzulegen, ohne dass die Steuervergünstigung in Frage gestellt wird. Somit gibt es bei der Erhöhung des Kontingents keine EU-rechtlichen Probleme. Bei einer Erhöhung des Kontingentes ergibt sich eine Änderung in §12 „Abschnittsbrennen“. Siehe untenstehend.

2. §10 Abfindungsbrenner Absatz 2

Hier sollte folgende Ergänzung in das Gesetz eingeführt werden: „Bei Übergang eines landwirtschaftlichen Betriebes mit bestehender Abfindungsbrennerei reicht bei der Beantragung einer neuen Brennerlaubnis ein Viertel der Mindestgröße eines landwirtschaftlichen Betriebes, wenn dies beim übernommenen Betrieb die aktuelle Betriebsgröße darstellt.“

Begründung: Diese Regelung führt zu einer wesentlichen Erleichterung der Übernahme von landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Abfindungsbrennerei. Sehr oft sind diese Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen auf ein Viertel der Mindestgröße verkleinert worden. Der Übernehmer übernimmt genau diesen verkleinerten Betrieb mit Brennerei und hat sehr oft gar keine Möglichkeit den landwirtschaftlichen Betrieb zu vergrößern. Selbst wenn er diese Möglichkeit hätte, könnte er nach Erteilung der Brennerlaubnis den Betrieb wieder abfindungsunschädlich verkleinern. Darin sehen wir keinen Sinn und beantragen daher die Ergänzung des §10 Absatz 2.

3. §11 Stoffbesitzer Absatz 4

Hier sollte geregelt werden, dass ein Stoffbesitzer seine Eigenschaft nicht für immer sondern nur auf Zeit verliert.

„Stoffbesitzer verlieren ihre Eigenschaft als Stoffbesitzer auf Zeit mit Wirkung vom 1. Januar des Kalenderjahres, ...“ und dann unter Absatz 4 „Das Bundesfinanzministerium der Finanzen wird ermächtigt festzulegen in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Stoffbesitzereigenschaft wieder zuerkannt wird.“

Begründung: Bisher ist es so, dass jegliches im §4 aufgezeichnete Vergehen zu einem Ausschluss auf Lebenszeit führt. Dies war im früheren Branntweinmonopolgesetz schon nicht so geregelt und widerspricht nach unserer Auffassung rechtstaatlichen Prinzipien.

§12 Abschnittsbrennen Absatz 1.1

„Innerhalb eines Abschnittes dürfen Abfindungsbrennereien insgesamt 10 Hektoliter Alkohol gewinnen und reinigen.“

Begründung: Diese Änderung ist bei einer Erhöhung des Kontingentes auf 5 Hektoliter Alkohol notwendig.

§12 Absatz 2

„Ein Abschnitt umfasst zwei Jahre.“

§ 2 Absatz 1.2

Änderung:

„in einer Verschlussbrennerei, mit einer Jahreserzeugung von bis zu 10 Hektoliter Alkohol gewonnen worden ist, zum Ausgleich der in einer Abfindungsbrennerei zulässigen steuerfreien Überbeute, auf 730 EUR je Hektoliter Alkohol.“

Begründung: Das System der kleinen Verschlussbrennereien muss gestärkt werden. Wir gehen davon aus, dass in Zukunft viele erfolgreich auf dem Spirituosenmarkt agierende Abfindungsbrenner auf eine Verschlussbrennerei umsteigen. Um die hohen Kosten bei der Errichtung einer Verschlussbrennerei zu kompensieren soll das bisherige Kontingent von 4 Hektoliter auf das maximal mögliche Kontingent von 10 Hektolitern angepasst werden. Damit wäre es auch möglich, dass Abfindungsbrenner aus wirtschaftlichen Gründen in eine Verschlussbrennerei überwechseln. Dadurch entsteht auch die Möglichkeit, Obstbrände in das Ausland zu exportieren, was bei einem pauschalen Steuerungssystem nach EU-Recht nicht möglich ist. Die Erhöhung des Kontingentes auf 10 Hektoliter Alkohol ist auf Grund der EU-rechtlichen Bestimmungen jederzeit möglich.

§9 Abfindungsbrennerei

Hier hätten wir gerne eine Ergänzung des §9 Absatz 3:

In einer Abfindungsbrennerei wird der gewonnene Alkohol pauschal aus der Menge der Rohstoffe, die zur Alkoholgewinnung eingesetzt wird und aus einem festgelegten amtlichen Ausbeutesatz ermittelt.

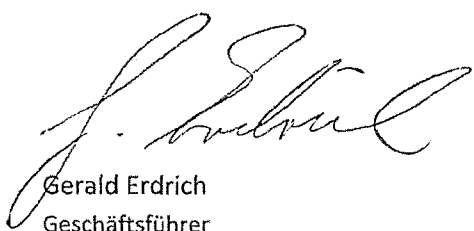
„Mischungen verschiedener Rohstoffe in der Brennblase sind möglich, werden diese getrennt angemeldet, wird die Ausbeute nach den jeweiligen angemeldeten Rohstoffen berechnet.“

Begründung: Die Mischung von Rohstoffen in der Brennblase war nachweislich seit 1950 möglich. Bisher konnte über diesen Punkt keine Einigung gefunden werden, ob diese Regelung auch mit dem neuen Alkoholsteuergesetz vereinbar ist. Aus diesem Grunde soll die seit Jahrzehnten übliche Praxis

in das Alkoholsteuergesetz übernommen werden. Es stellt eine steuerliche Schlechterstellung dar, wenn immer der höchste Ausbeutesatz eines Rohstoffes verwendet wird.

Wir stehen für Gespräche zu unseren Änderungswünschen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Erdrich', written in a cursive style.

Gerald Erdrich
Geschäftsführer